

Per E-Mail an das
BAFU
martin.baumann@bafu.admin.ch

Brugg, 4. Mai 2021

Zuständig: Jaeggi Thomas
Sekretariat: Jeanette Sacher
Dokument: 210504 SBV zu Jagdverordnung 2021 def
m Logo.docx

Änderung der Jagdverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur geplanten Änderung der Jagdverordnung (JSV).

Allgemeine Bemerkungen

Der Schweizer Bauernverband (SBV) erachtet die rasche Anpassung der JSV als dringend und zwingend. Innerhalb des Rahmens des geltenden Jagdgesetzes muss der Handlungsspielraum auf Verordnungsstufe jetzt voll ausgenutzt werden, um den Umgang mit Grossraubtieren neu zu regeln. Der vorliegende Entwurf geht in die richtige Richtung ist aber ungenügend. Der Bestand an Wölfen hat innerhalb des vergangenen Jahres gemäss Angaben des BAFU um 30 Tiere von 80 auf 110 Tiere zugenommen. Das entspricht einer Zunahme um 37%. Damit erhöht sich der Druck auf die Nutztiere und die Halter der Tiere gewaltig. Die extrem schnelle Entwicklung der Wolfsbestände und insbesondere die bereits bestätigte Bildung neuer Rudel, hält in keiner Weise Schritt mit den nötigen und gemäss JSV zulässigen Massnahmen. Das zeigt auch die Tatsache, dass die vorliegende Revision der JSV bereits die 9. Revision im Zusammenhang mit dem Auftreten der Grossraubtiere innert 25 Jahren ist.

Mit Befremden stellt der SBV fest, dass neben der ungenügenden Reduktion der Schadschwellen neue Verschärfungen bezüglich der Möglichkeiten zur Regulation von Wölfen verbunden mit höheren Anforderungen an den Herdenschutz in die Verordnung eingefügt wurden. Diese Verschärfungen entsprechen nicht dem Inhalt der vom Parlament überwiesenen Motionen (20.4340 und 21.3002). So fehlt die Umsetzung der Motionen in Bezug auf die Gefährdung der Menschen. Insbesondere fehlt in der Vorlage die Umsetzung der rascheren Entnahme von schadenstiftenden oder verhaltensauffälligen Tieren. Höhere Anforderungen an den Herdenschutz auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche gegenüber den Anforderungen im Sömmerungsgebiet sind nicht akzeptabel. Laufhöfe und Ställe müssen in jedem Fall als ausreichend geschützt gelten ohne, dass noch ergänzende Massnahmen wie Elektroäune aufgebaut werden müssen.

Da die Verordnungsrevision erst Mitte Juli in Kraft treten soll, darf die Zählung der Schäden nicht auf null gestellt werden, sondern muss mit den neuen Schadschwellen ab Inkrafttreten gelten.

Mängel der heutigen Situation

- Keine Anerkennung der «nicht Agridea-Herdenschutzhunde» durch das BAFU.
- Keine Validierung der Grundlagen der Kantone für die in ihrer Kompetenz stehende Beurteilung der Schützbarkeit resp. Nichtschützbarkeit von Alpen und Sömmerungsbetrieben und -gebieten.
- Bei Nutztierissen ist vorgesehen, dass die Wildhut den Tatbestand feststellt und auch entscheidet, ob es sich um einen Riss durch Grossraubtiere handelt. Oft wird eine DNA-Untersuchung abgewartet und erst nach deren Vorliegen entschieden. Damit werden Abläufe verzögert und Entscheide über eine rasche Entnahme von Problemtieren verschoben oder gar verunmöglicht.

Seite 2 | 5

- Die geltende Regelung für die Beurteilung der in Nachtpferchen geschützten Tiere wird der Praxis nicht gerecht, es braucht im Einzelfall eine Toleranz, da sich nicht immer alle Tiere ohne Weiteres einpferchen lassen. Die Regelung ist wie folgt zu ergänzen: Sind zum Zeitpunkt des Grossraubtierangriffs mindestens 98 Prozent der Tiere eingezäunt, gelten alle Tiere als geschützt.
- Keine ausreichende Kompensation der Kosten der Tierhalter für die vorzeitige Alpentleerung infolge Rautierpräsenz. Die Kosten setzen sich zusammen aus zusätzlichen Kosten für Futter im Tal, die zusätzliche Pflege der Alpweiden, die Kosten für Logistik und allenfalls Verlusten bei den Beiträgen für Sömmerung und Alpfung.

Negative und ungenügende Punkte der Vorlage

- Die Reduktion der Schadschwellen für die Regulierung von Wölfen ist zwingend nötig, aber im vorliegenden Entwurf ungenügend.
- Die Erhöhung der Beiträge des Bundes von 50 auf 80%, an von den Kantonen als wirksam erachteten Massnahmen zum Herdenschutz, ist ungenügend. Der Bund muss die vollen Kosten dieser von den Kantonen als nötig erachteten Massnahmen übernehmen.
- Weiterhin ist vorgesehen, dass nur getötete Tiere für die Schadschwellen gezählt werden. Es müssen unbedingt auch die verletzten und anderweitig verlorenen Nutztiere mitgezählt werden.
- Die vorgeschlagene Schadschwelle von 3 getöteten Nutztieren der Rinder-, Pferdegattung und von Neuweltkameliden ist zu hoch angesetzt und entspricht gegenüber der heutigen Regelung defacto einer Erhöhung der Schadschwelle. Auch bei dieser Schwelle ist gemäss Entwurf nur die Zählung der getöteten Tiere, nicht aber der verletzten oder später notgetöteten Tiere vorgesehen.
- Die Kostenbeteiligung des BAFU von höchstens 50% an der regionalen Planung von Schaf- und Ziegenalpen als Grundlage des Herdenschutzes, an die Planung und Umsetzung der Entflechtung von Wanderwegen vom Einsatzort der Herdenschutzhunden und der Planung der Verhütung von Konflikten mit Bären ist ungenügend. Die zwingende Beteiligung der Kantone an diesen Kosten stellt eine zusätzliche Hürde dar. Die Planung und Umsetzung der Entflechtung von Wanderwegen muss auch für Mountainbikewege und -routen gelten. Die Entflechtung von Sömmerungsweiden von Mountainbike- und Wanderwegen kann auch infolge Verhaltensänderung durch Konditionierung von Rinderherden durch Grossraubtiere erforderlich werden.

Fazit

- Die Anpassung der Jagdverordnung mit einer wesentlich stärkeren Reduktion der Schadschwellen ist zwingend und von allerhöchster Dringlichkeit.
- Die Vorlage für die Anpassung der JSV ist ungenügend und muss zwingend verbessert werden.
- Es braucht einen intelligenten und pragmatischen Vollzug. Die Abläufe für die Entscheide sind zu verkürzen.
- Die Forderungen der vom Parlament überwiesenen Motionen sind zu erfüllen.
- Die Grundlagen der Kantone für die Beurteilung der Schützbarkeit resp. Nichtschützbarkeit von Alpen, Sömmerungsgebieten und Sömmerungsbetrieben sind durch das BAFU zu validieren.
- Wölfe mit falscher Konditionierung sind sowohl als Einzelwolf wie auch im Rudel konsequent und unabhängig vom Alter zu entfernen.
- Für Landwirtschaftliche Nutzflächen sind die gleichen Massnahmen als zumutbar zu definieren wie für die Sömmerungsgebiete. Das gilt insbesondere für den Schutz der Kälber.
- Landwirtschaftsbetrieb: Laufhof und Stall sind wie bis anhin als ausreichender Schutz zu betrachten. Wölfe sind in Siedlungsnähe unerwünscht, weshalb nicht Schutzmassnahmen zu treffen, sondern die Wölfe zu erziehen sind (Senkung der Schadschwelle).
- Die möglichen Änderungen des Verhaltens von Rindviehherden unter Raubtierdruck sind in der Vorlage nicht berücksichtigt.

Seite 3 | 5

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der Vorlage

Art. 4^{bis} Abs. 1

~~1 Wölfe aus einem Rudel dürfen nur reguliert werden, wenn sich das betroffene Rudel im Jahr, in dem die Regulierung bewilligt wird, erfolgreich fortgepflanzt hat. Die Regulierung erfolgt ausschliesslich über den Abschuss von Tieren, die jünger als einjährig sind; dabei dürfen höchstens die Hälfte dieser Tiere erlegt werden.~~

1 Ein Abschuss von Wölfen nach Artikel 4 Absatz 1 ist auch zulässig aus einem Wolfsrudel, das sich im Jahr, in dem die Regulierung erfolgt, nicht erfolgreich fortgepflanzt hat. Die Elterntiere sind grundsätzlich zu schonen. Schadenstiftende oder sich Siedlung und Menschen nähernde Elterntiere können auch reguliert werden.

Begründung

Wenn ältere Tiere verhaltensauffällig sind, so muss wie bereits im heutigen Recht eine Regulierung möglich sein. Die Regulierungseinschränkung kann zu weiteren Nutztierriessen führen. Ab einer gewissen Rudelgrösse sollte eine Regulierung auch ohne Fortpflanzung möglich sein, um den erzieherischen Effekt zu erreichen. Die vorgeschlagene Fassung von Abs. 1 enthält die absolute Einschränkung der Regulierung von Wölfen auf Tiere, die jünger als einjährig sind. Jungtiere unter einem Jahr jagen kaum, daher sollten auch Tiere die älter sind und ein Fehlverhalten anzeigen, reguliert werden können. In den Erläuterungen ist zwar noch auf die Regulierung von schadenstiftenden Wölfen gemäss Art. 12, Abs. 2 JSG hingewiesen. Gemäss den Erläuterungen müssen aber eine mindestens vierstufige Kaskade von Bedingungen erfüllt sein, die solche Abschüsse praktisch vollständig ausschliessen.

Art. 4^{bis} 2, erster Satz

~~2 Eine Regulierung bei Schäden an Nutztierbeständen ist zulässig, wenn im Streifgebiet eines Wolfsrudels, das sich erfolgreich fortgepflanzt hat, innerhalb von vier Monaten mindestens ~~10~~ 5 Nutztiere getötet **oder verletzt** worden sind. ...~~

Begründung

Die Schadschwelle muss zwingend deutlicher herabgesetzt werden. Statt um ein Drittel ist sie um zwei Drittel zu senken. Zudem sind nicht nur die durch Wölfe getöteten Nutztiere, sondern auch die verletzten Tiere zu zählen.

Art. 9^{bis} Abs.

~~2 Ein erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet:~~

- ~~a. mindestens **25** 10 Nutztiere innerhalb von vier Monaten getötet **oder verletzt** werden;~~
- ~~b. mindestens **15** 5 Nutztiere innerhalb von einem Monat getötet **oder verletzt** werden; oder~~
- ~~c. mindestens **10** 5 Nutztiere getötet **oder verletzt** werden, nachdem in früheren Jahren bereits Schäden durch Wölfe zu verzeichnen waren.~~

Begründung

Die Schadschwelle muss zwingend deutlicher herabgesetzt werden. Zudem sind nicht nur die durch Wölfe getöteten Nutztiere, sondern auch die verletzten Tiere zu zählen.

Gemäss Erläuterungen sollen unterjährig auftretende Schäden schon nach Ablauf einer Frist von 4 Monaten zur Beurteilung nach Bst. c führen. Diese Neuinterpretation ist eine weitere Verschärfung und widerspricht den Vorgaben der oben erwähnten Motionen und wird daher abgelehnt.

Seite 4 | 5

Art. 9bis Abs. 3 bis 4

*3 Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie bei Neuweltkameliden liegt ein erheblicher Schaden vor, wenn durch einen einzelnen Wolf innerhalb von vier Monaten mindestens **drei ein** Nutztier getötet **oder verletzt** wurden.*

Begründung

Die neue Schadschwelle von 3 getöteten Nutztieren ist eine Verschärfung gegenüber dem heutigen Verordnungsrecht und kann nicht akzeptiert werden. Zudem ist gerade bei grossen Nutztieren die Zählung der verletzten Tiere zwingend.

Art. 9bis Abs. 4

4 Bei der Beurteilung des Schadens nach den Absätzen 2 und 3 unberücksichtigt bleiben Nutztiere, die in einem Gebiet getötet werden, in dem trotz früherer Schäden durch Wölfe keine zumutbaren Schutzmassnahmen ergriffen worden sind.

Begründung

Diese Anforderungen führen zu zusätzlichen Unklarheiten bezüglich der Anrechenbarkeit von geschädigten Tieren und behindern wirksame Regulierungen übermässig.

Art. 10ter Abs. 1

*1 Zur Verhütung von Schäden an Nutztieren durch Grossraubtiere beteiligt sich das BAFU zu **höchstens 80 100** Prozent an den **effektiven pauschal berechneten** Kosten folgender Massnahmen:*

- a. Zucht, Ausbildung, Haltung und Einsatz von Herdenschutzhunden, welche die Anforderungen nach Artikel 10quater Absatz 2 erfüllen **oder die Einsatzbereitschaftsprüfung bestanden haben**;*
- b. elektrische Verstärkung von Weidezäunen zum Schutz vor Grossraubtieren;*
- c. Elektrozäune zum Schutz von Bienenstöcken vor Bären;*
- d. weitere wirksame Massnahmen der Kantone in Absprache mit dem BAFU, sofern die Massnahmen nach den Buchstaben a-c nicht ausreichend oder nicht zweckmässig sind. **Dazu gehört insbesondere die Bezeichnung jener Weideflächen, welche nicht geschützt werden können. Nutztierrisse in diesen Gebieten werden anlässlich der Regulierung von Wölfen zur Beurteilung des Schadens angerechnet.***

Begründungen

- Einleitungssatz: Bezüglich Abgeltung der Massnahmen zur Verhütung von Schäden soll wie bisher ein Beitragssatz des Bundes von 80% gelten. Im Abstimmungskampf zum revidierten Jagdgesetz wurde von den Gegnern der Revision immer betont, dass der Artenschutz eine Bundesaufgabe sei und nicht an die Kantone delegiert werden dürfe. Dies war ein Hauptargument, welches zur Ablehnung der Vorlage führte. Demzufolge muss aber auch der Bund vollumfänglich für die Verhütung von Schäden aufkommen. Statt nur 80% muss der Bund unserer Ansicht nach in Zukunft 100% der Kosten tragen. Diese Kosten sollen im Übrigen nicht pauschal berechnet werden.
- Zu a: Herdenschutzhunde sind eine der wichtigsten Massnahmen zum Schutz von Weidetieren. Leider zeigt sich aber, dass die Zucht und Ausbildung der Herdenschutzhunde durch Agridea den laufend steigenden Bedarf nicht zu befriedigen vermag. Es ist deshalb unerlässlich, dass auch andere Herdenschutzhunde anerkannt und vom Bund entschädigt werden.
- Zu d: Im erläuternden Bericht zur Ordnungsrevision wird im Abschnitt zu Art. 9bis zu Recht festgehalten, dass es Gebiete gibt, die nicht durch Herdenschutzmassnahmen geschützt werden können. Risse in diesen Gebieten müssen den Schwellenwerten angerechnet werden. Der erläuternde Bericht verweist auf Artikel 10ter, Abs. 1, Bst. d mit den weitergehenden kantonalen Massnahmen. Dieser Tatbestand hat aus unserer Sicht eine grosse Bedeutung und sollte deshalb explizit in der Verordnung aufgeführt werden, da letztlich

Seite 5 | 5

der Verordnungstext massgebend ist. Die von den Kantonen angewendeten Grundlagen für die Beurteilung der Schützbarkeit der Sömmerungs- und Alpbetriebe sind durch das BAF zu validieren.

Art. 10ter Abs. 2

2 Das BAFU kann sich zu ~~50~~ **100** Prozent an den Kosten folgender Tätigkeiten der Kantone beteiligen:

- a. regionale **Alpplanung Schaf- und Ziegenalpplanung** als Grundlage des Herdenschutzes;
- b. Planung zur Entflechtung **der Bike- und Wanderwege vom Einsatzgebiet von Herdenschutzhunden nach Absatz 1 Buchstaben a** sowie Umsetzung dieser Massnahmen;
- c. Planung der Verhütung von Konflikten mit Bären.

Begründung

Auch diese Kosten gemäss Abs. 2 sind vom Bund zu 100% zu tragen, da diese Massnahmen direkt mit dem Artenschutz verknüpft sind.

Die Planung und Umsetzung der Entflechtung von Bike- und Wanderwegen ist nicht auf das Einsatzgebiet von Herdenschutzhunden zu begrenzen. Auch Rindviehherden können unter Grossraubtierdruck so konditioniert werden, dass sie ein aggressives Verteidigungsverhalten entwickeln und für die Fuss- und Zweiradtouristen gefährlich werden können. Die dafür nötigen Entflechtungsmassnahmen sind durch den Bund abzugelten.

Art. 10, Abs. 1 und 3

1 Der Bund leistet den Kantonen an die Entschädigung von Wildschäden die folgenden Abgeltungen:

- a. ~~100~~ **80** Prozent der Kosten von Schäden die von Luchsen, Bären, Wölfen und Goldschakalen verursacht werden **inklusive der Kosten, welche durch vorzeitige Abalpungen entstehen;**
~~3 Der Bund leistet die Abgeltung nur, wenn der Kanton die Restkosten übernimmt.~~

Begründung

Im Sinne der vollen Kostenübernahme des Bundes muss auch Art. 10 der Jagdverordnung angepasst werden, welcher vom BAFU im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung nicht zur Diskussion gestellt wurde. Hier ist auch zusätzlich die Frage der Entschädigung bei Notabalpungen zu regeln.

Schlussfolgerungen

Der vorliegende Entwurf für eine Anpassung der JSV ist ungenügend und muss zwingend nachgebessert werden. So sind die Schadschwellen deutlich stärker zu reduzieren, es sind auch verletzte Tiere zu zählen, die Hinderungsgründe für die wirksame Regulierung sind zu streichen, der Herdenschutz ist zu stärken und die Entschädigungen sind zu verbessern.

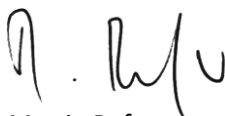
Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizer Bauernverband



Markus Ritter
Präsident



Martin Rufer
Direktor